

Zusammenfassung von Straßen.NRW der Stellungnahme LANUV Nordrhein-Westfalen

Frage einer Bürgerin im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung:

"Sind Ausgleichsmaßnahmen für den Raubwürger möglich? Ist der räumliche Zusammenhang zum Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht gegeben, kann der Ausgleich dort erfolgen? Wäre damit die Realisierung der Variante 1 möglich?"

Antwort des LANUV Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen vom 09.09.2020 auf Anfrage Straßen.NRW vom 19.08.2020, Auszüge:

Straßen.NRW:	"Ist der Verlust der drei Reviere des Raubwürgers mit dem Artenschutzrecht vereinbar unter Berücksichtigung der bestehenden Alternativen/Varianten?"
LANUV:	"Zunächst gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG. ... Aus Sicht des LANUV ist der Verlust von drei Revieren des Raubwürgers nach derzeitigem Kenntnisstand nicht durch Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden. ..."
Straßen.NRW:	"Ist der Verlust der drei Reviere des Raubwürgers ausgleichbar?"
LANUV:	"Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen alle relevanten Funktions- und Flächenverluste in qualitativer und quantitativer Hinsicht ausgleichen. ... Im Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" des Umweltministerium NRW (02.07.20213) werden für den Raubwürger keine Maßnahmen benannt oder in ihrer Wirksamkeit bewertet. ... Diese Prognoseunsicherheit müsste durch die Konzeption eines Risikomanagements inklusive Formulierung von Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen aufgefangen werden. Hierzu sind weitergehende und fachlich sehr schwierige Fragestellungen zu beantworten ... so dass die Frage nicht abschließend beantwortet werden kann."
Anmerkungen Straßen.NRW:	<ul style="list-style-type: none"> a. Andere Unterlagen und Leitfäden kennen Maßnahmen für den Raubwürger. Eine Gewähr, dass die Maßnahmen durch die Tiere angenommen werden, gibt es nicht. b. Die Nutzung der Ausgleichsmaßnahmen durch die Tiere muss vor Baubeginn nachgewiesen werden. c. Die jetzt genutzten und dann ausgeglichenen Habitatsflächen dürften zum Baubeginn nicht von den Tieren genutzt werden. Eine aktive Umsiedlung der Tiere ist nicht möglich. Praktische Beispiele für die (nicht aktive) Umsiedlung und im Anschluss Freihaltung der Flächen liegen nicht vor.
Straßen.NRW:	"Könnten Ausgleichsmaßnahmen, wenn ein Ausgleich möglich sein sollte, ohne weiteres im Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht umgesetzt werden? Existiert ein räumlicher und/oder funktionaler Zusammenhang zwischen den Raubwürgerrevieren bei Brilon und der Medebacher Bucht?"



LANUV:	"... ein funktionaler (ökologischer) Zusammenhang zwischen den Raubwürgerrevieren ... kann daher angenommen werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen stets in einem räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen und bereits zum Eingriffszeitraum wirksam sein. ... Bei Arten mit punktuellen, nicht flächendeckendem Vorkommen ist die lokale Population als das Vorkommen in einem gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen, in diesem Falle etwa die naturräumlich einheitlich ausgestattete Briloner Hochfläche zu verstehen. Eine Betrachtung der Medebacher Bucht als Suchraum für Artenschutzmaßnahmen für den Raubwürger käme demnach allenfalls im Rahmen einer bislang nicht vorgesehenen Ausnahme in Frage. ... Da diese zumutbaren Alternativen in Form der anderen Varianten in der Planung bereits vorliegen, rät das LANUV von einer weiteren Prüfung der artenschutzrechtlichen Ausnahmemöglichkeit ab."
Anmerkungen Straßen.NRW:	<ol style="list-style-type: none">a. Die Ausgleichsfläche je Raubwürgerhabitat würde die Umgestaltung von ca. 40 % von ca. 30 ha Ackerland bedeuten.b. Der Versuch eines Ausgleiches für die Raubwürgerhabitate wäre aus Sicht von Straßen.NRW mit vielen Annahmen, Unwägbarkeiten und einem langen Planungs-, Abstimmungs- und Umsetzungszeitraum verbunden. Es würde sich weniger um eine Planung als um eine wissenschaftliche Untersuchung handeln. Die Entscheidung der Gerichte pro oder contra dieses Vorgehens ist nicht vorhersehbar. Eine mittelfristige Umsetzung der B 7n erscheint nicht als realistisch.



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Landesbetrieb Straßenbau NRW
RNL Sauerland - Hochstift
Lanfertsweg 2
59872 Meschede

Per E-Mail

Auskunft erteilt:
Peter Herkenrath
Direktwahl 02361 305-3412
Fax
peter.herkenrath@lanuv.nrw.de

Aktenzeichen 24/VSW
bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom: 19.08.2020
Ihr Aktenzeichen:

**Artenschutzrechtliche Fragestellungen im Zuge der UVS zur B 7n von
der AS Nuttlar (A46) – Brilon (B480) – Ihre Anfrage vom 19.08.2020**

Datum: 09.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Diemel,

mit E-Mail vom 19.08.2020 baten Sie das LANUV um eine Stellungnahme zu
verschiedenen artenschutzrechtlichen Fragestellungen zur UVS zur B 7n von
Nuttlar bis Brilon. Ihre Fragen werden im Folgenden einzeln abgehandelt.

Hauptsitz:
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Fax 02361 305-3215
poststelle@lanuv.nrw.de
www.lanuv.nrw.de

Dienstgebäude:
Hauptsitz Recklinghausen

Ist der Verlust der drei Reviere des Raubwürgers mit dem Artenschutzrecht
vereinbar unter Berücksichtigung der bestehenden Alternativen/Varianten?

Öffentliche Verkehrsmittel:
Ab Recklinghausen Hbf mit
Buslinie 236 oder 237 bis
Haltestelle "LANUV" und 5 Min.
Fußweg oder mit Buslinie SB 20
bis Haltestelle "Hohenhorster
Weg" und 15 Min. Fußweg in
Richtung Trabrennbahn bis
Leibnizstraße

Zunächst gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 (1)
BNatSchG. Diese werden nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion der
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wirksam
bleibt (§ 44 (5) Nr. 3 BNatSchG). Gegebenenfalls lässt sich das Eintreten der
artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen
erfolgreich abwenden. Der Begriff Vermeidung hat im artenschutzrechtlichen
Kontext eine weitergehende Bedeutung als in der Eingriffsregelung. Zum
einen handelt es sich um herkömmliche Vermeidungs- und
Minderungsmaßnahmen (z. B. Änderungen der Projektgestaltung, optimierte
Trassenführung, Querungshilfen, Bauzeitenbeschränkungen). Zum anderen
gestattet § 44 Abs. 5 BNatSchG die Durchführung „vorgezogener
Ausgleichsmaßnahmen“. Diese Maßnahmen entsprechen den von der
Europäischen Kommission eingeführten „CEF-Maßnahmen“ (continuous

Bankverbindung:
Landeshauptkasse NRW
Helaba
BIC-Code: WELADEDDE
IBAN-Code:
DE59 3005 0000 0001 6835 15



ecological functionality measures; vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum Strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. II.3.4.d). Hinsichtlich dieser Vorgaben ist jede Variante für sich allein genommen zu beurteilen.

Aus Sicht des LANUV ist der Verlust von drei Revieren des Raubwürgers nach derzeitigem Kenntnisstand nicht durch Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden. Hierzu wird auf die folgenden Ausführungen verwiesen.

Ist der Verlust der drei Reviere des Raubwürgers ausgleichbar?

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen alle relevanten Funktions- und Flächenverluste in qualitativer und quantitativer Hinsicht ausgleichen. Insofern kommen grundsätzlich die Verbesserung oder Vergrößerung bestehender Lebensstätten sowie auch die Anlage neuer Lebensstätten in Frage. Die Maßnahmen müssen auf geeigneten Standorten durchgeführt werden und in einem räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen. Da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen sollen, müssen sie bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein und für die Dauer der Vorhabenwirkungen durchgehend wirksam bleiben.

In diesem Kontext hat das Umweltministerium NRW den Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (im Folgenden „Wirksamkeitsleitfaden“) erarbeitet, der mit Runderlass vom 02.07.2013 eingeführt wurde. Mit dem Wirksamkeitsleitfaden werden für über 100 planungsrelevante Arten methodische Standards für die Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der ASP festgelegt. Im Wirksamkeitsleitfaden werden für den Raubwürger keine Maßnahmen benannt oder in ihrer Wirksamkeit bewertet.

Grundsätzlich sind jedoch habitatverbessernde Maßnahmen für den Raubwürger möglich. So werden in den Vogelschutz-Maßnahmenplänen des LANUV für die Vogelschutzgebiete des Landes mit Raubwürgervorkommen Maßnahmen für die Art genannt. Diese Maßnahmen sind jedoch in ihrer Wirksamkeit als Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme bisher nicht bewertet, sondern sind allein aus der Ökologie der Art plausibel. In den Vogelschutzgebieten dienen sie vor allem der Aufwertung von bestehenden Revieren, um dort die Siedlungsdichte zu erhöhen.



Für die vorliegende Straßenplanung müssten diese bestehenden Prognoseunsicherheiten durch die Konzeption eines Risikomanagements inklusive der Formulierung von Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen aufgefangen werden. Hierzu sind weitergehende und fachlich sehr schwierige Fragestellungen zu beantworten (siehe Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung NRW, Kapitel 3.5 und 3.6). Hierzu liegen bislang für den Raubwürger keine Aussagen vor, so dass die Frage nicht abschließend beantwortet werden kann.

Wenn die Ausgleichbarkeit gegeben sein sollte: gibt es Schätzungen in welchem Umfang der Ausgleich erbracht werden müsste?

Aufgrund der beschriebenen Prognoseunsicherheiten kann in diesem Fall nicht von einer Ausgleichbarkeit ausgegangen werden. Für den Raubwürger gibt es keine begründeten Mengen-, bzw. Größenangaben in der Literatur. Plausibel erscheinen folgende Orientierungswerte:

Maßnahmenbedarf mind. im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung; bei Funktionsverlust des Reviers mindestens im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße.

Wenn die Ausgleichbarkeit gegeben sein sollte, ist sie dann an bestimmte Bedingungen oder Voraussetzungen geknüpft (Nachweis der Annahme der Flächen erforderlich, Besiedelung vor Baubeginn erforderlich, räumlicher Zusammenhang)?

Allgemeine Bedingungen für die Wirksamkeit einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme werden in der VV-Artenschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren - Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016) formuliert.

Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam:

- wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatelementen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat UND
- wenn die zeitnahe Besiedelung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum attestiert werden kann ODER wenn die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat.



Die grundsätzliche Eignung des Standortes und der Maßnahmen muss im Rahmen der Zulassungsentscheidung dargelegt werden.

Könnten Ausgleichsmaßnahmen, wenn ein Ausgleich möglich sein sollte, ohne weiteres im Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht umgesetzt werden?

Existiert ein räumlicher und/oder funktionaler Zusammenhang zwischen den Raubwürgerrevieren bei Brilon und der Medebacher Bucht?

Die beiden Fragen werden gemeinsam behandelt.

In Deutschland brütende Raubwürger überwintern in der Nähe ihrer Brutgebiete, können aber auch in der weiteren Umgebung verstreichen. Ein funktionaler (ökologischer) Zusammenhang zwischen den Raubwürgerrevieren im Planungsgebiet und denen in der Medebacher Bucht kann daher angenommen werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen stets in einem räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen und bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen, und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius für die betroffenen Lebensstätten-Bewohner erreichbar sind. Vor dem Hintergrund der in der VV-Artenschutz, Anlage 1, Nr. 4, gegebenen Definition entspricht dies im Regelfall der betroffenen „lokalen Population“ der Art. Bei Arten mit punktuellen, nicht flächendeckendem Vorkommen ist die lokale Population als das Vorkommen in einem gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen, in diesem Falle etwa die naturräumlich einheitlich ausgestattete Briloner Hochfläche, zu verstehen.

Eine Betrachtung der Medebacher Bucht als ein Suchraum für Artenschutzmaßnahmen für den Raubwürger käme demnach allenfalls im Rahmen einer bislang nicht vorgesehenen Ausnahme in Frage. Hier könnten dann Maßnahmen als sogenannte FCS-Maßnahmen (Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes/kompensatorische Maßnahmen) konzipiert werden. Für eine artenschutzrechtliche Ausnahme müssten allerdings weitere Voraussetzungen geprüft werden, unter anderem das Vorhandensein von zumutbaren Alternativen. Da diese zumutbaren Alternativen in Form der anderen Varianten in der Planung bereits vorliegen, rät das LANUV von einer weiteren Prüfung der artenschutzrechtlichen Ausnahmemöglichkeiten ab.



Können die Raubwürger, deren Reviere durch Variante 1 überplant werden, umgesiedelt werden? (Gibt es praktische Erfahrungen, ist das artenschutzrechtlich zulässig)

Eine aktive Umsiedlung der betroffenen individuellen Brutvögel oder Überwinterer ist nicht möglich. Es müssten im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen für Raubwürger attraktive Habitate geschaffen werden, die eine Besiedlung durch die Individuen des Planungsraums ermöglicht. Praktische Erfahrungen liegen hierzu nicht vor.

Weitere Anmerkungen zu den artenschutzrechtlichen Konflikten

Ihre Fragen beziehen sich nicht nur auf den Raubwürger, sondern auch auf artenschutzrechtliche Konflikte mit anderen Arten (Neuntöter, Feldlerche, Wildkatze).

Grundsätzlich sind zur Vermeidung des Eintritts der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote Ausgleichsmaßnahmen für Feldlerche und Neuntöter möglich. Dabei sollte lt. des Wirksamkeitsleitfadens ein 1:1-Ausgleich stattfinden, bei einer Mindestflächengröße von 1 ha pro Revier (Feldlerche) bzw. 2 ha (Neuntöter). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Maßnahmen für die Feldlerche in anderen Lebensräumen als Maßnahmen für Neuntöter und Raubwürger durchzuführen wären.

Maßnahmen für Neuntöter und Raubwürger kämen auch der Wildkatze zugute. Für diese wären, neben den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen weitere Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen (z. B. wildkatzensichere Einzäunung der Trasse). Für Einzelheiten verweise ich auf die im Fachinformationssystem Planungsrelevante Arten des LANUV genannten Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dr. Matthias Kaiser)